

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 5. Januar 1917.

Inhalt.

Verordnung: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Schiffsverkehr auf dem Rhein betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1916.)

Den Schiffsverkehr auf dem Rhein betreffend.

Die Ziffer I der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 13. Dezember 1915, betreffend das Verbot des Schiffsverkehrs auf dem Rhein bei Dunkelheit (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915, Seite 369), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Sibert,
Generalleutnant.